

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/3829 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Errichtung eines Bewacherregisters, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung gibt es keine Alternative zur Errichtung des bundesweiten Bewacherregisters.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

Insgesamt entstehen durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften jährliche Kosten in Höhe von rund 475 000 Euro für die Verwaltung. Für die Wirtschaft ergibt sich aus dem Gesetz eine Entlastung beim laufenden Erfüllungsaufwand.

Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 3,25 Millionen Euro, weit überwiegend für die Verwaltung und zu einem geringen Anteil für die Wirtschaft.

Im Folgenden werden neben dem Erfüllungsaufwand, der sich aus diesem Regelungsvorhaben ergibt, auch Aufwände nachquantifiziert, die bereits durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 begründet wurden, aber damals mangels Konkretisierung des Vollzugs nicht geschätzt werden konnten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gewerbetreibende gemäß § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung müssen sich beim Bewacherregister einmalig registrieren, wofür ihnen ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 16 000 Euro entsteht.

Diesem Aufwand stehen Entlastungen beim laufenden Erfüllungsaufwand gegenüber: Die An- und Abmeldung der Wachpersonen sowie der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen im Bewacherregister führen zu laufenden Einsparungen, primär durch den Wegfall von Portokosten, von insgesamt rund 150 000 Euro im Jahr. Die Meldung von Datenänderungen für diese Personengruppen führt zu jährlichen Einsparungen von insgesamt rund 55 Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel entsteht aus diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 150 000 Euro.

Nachquantifizierung:

Basierend auf der bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 vorgesehenen Verpflichtung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (DIHK), Daten für das Bewacherregister elektronisch zum Abruf bereitzuhalten, entstehen dem DIHK Kosten für den Aufbau einer „Datenbank für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe“. Dabei fallen Projektkosten von rund 739 000 Euro an. Es wird mit Betriebskosten ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von rund 238 000 Euro pro Jahr gerechnet, wobei – über zehn Jahre kalkuliert – bereits eine Novellierung der Datenbank nach zehn Jahren des Betriebes mit eingerechnet wurde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt 1,2 Millionen Euro für den Aufbau des Bewacherregisters.

Laufende Kosten für die Führung des Registers fallen in Höhe von insgesamt rund 995 000 Euro jährlich an. Davon entfallen rund 745 000 Euro auf das BAFA und rund 250 000 Euro auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Fachaufsicht.

Die Kosten sollen im Einzelplan 09 kompensiert werden. Es ist beabsichtigt, dass die Betriebskosten nach Abzug eines Bundesanteils in Höhe von 20 Prozent der Gesamtkosten, auf Grundlage des jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssels, auf die Länder umgelegt werden. Die Einzelheiten werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

Den für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Gewerbeämter oder Kreisordnungsbehörden) entsteht für die Umstellungsarbeiten im Rahmen des Aufbaus des Bewacherregisters ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,65 Millionen Euro.

Den zuständigen Ministerien der Länder entsteht für die Umstellungsarbeiten (Kommunikation mit den kommunalen Behörden) im Rahmen des Aufbaus des Bewacherregisters ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 380 000 Euro.

Für die Aktualisierung des Bewacherregisters, hinsichtlich der Bearbeitung der An- und Abmeldungen sowie der Datenänderungen betreffend Wachpersonal und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, entfallen die Aufwendungen. Damit kommt es zu laufenden Einsparungen in Höhe von insgesamt etwa 520 000 Euro im Jahr.

Nachquantifizierung:

Da die Ex-ante-Schätzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 noch von einer Regelüberprüfung von Gewerbetreibenden und Wachpersonen nach drei Jahren ausging (siehe Bundestagsdrucksache 18/8558), wird der Erfüllungsaufwand für die Bestimmung einer Regelüberprüfung von fünf Jahren nachquantifiziert. Der Erfüllungsaufwand für die § 34a-Behörden liegt im Ergebnis bei rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr.

Darüber hinaus entstehen den §-34a-Behörden einmalige Kosten in Höhe von 300 000 Euro für die Anschaffung von mobilen Endgeräten, um das Bewacherregister im Rahmen des Vollzugs vor Ort abfragen zu können. Die laufenden jährlichen Kosten für die mobilen Endgeräte werden auf 100 000 Euro geschätzt.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch diesen Gesetzentwurf nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3829 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 1“ durch die Wörter „, Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 1 und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat,“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben g und h werden die Buchstaben h und i.

bb) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Zweigniederlassungen“ durch die Wörter „sonstigen Betriebsstätten“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat,“.

bbb) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

dd) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d werden die Wörter „des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V.“ durch die Wörter „der Industrie- und Handelskammer“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe e werden die Wörter „zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V.“ durch die Wörter „zu der in § 32 des Umweltauditgesetzes bezeichneten gemeinsamen Stelle“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei üben die zuständigen obersten Landesbehörden die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern aus.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „, ausgenommen die Daten zu den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, unverzüglich“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende berechtigt, Änderungen betreffend Daten nach den Sätzen 2 und 3 zu erheben und
1. im Falle des Satzes 2 an die für den Vollzug des § 34a zuständige Behörde und
 2. im Falle des Satzes 3 an die Registerbehörde zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Gewerbetreibende hat Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen sechs Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses über das Bewacherregister bei der für den Vollzug des § 34a zuständige Behörde abzumelden.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Erteilung der Erlaubnis“ die Wörter „, spätestens nach fünf Jahren“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 4 bei Anmeldungen betreffend Wachpersonen oder mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die Wohnorte der letzten fünf Jahre nach der Entscheidung über die Zuverlässigkeit der Wachpersonen oder der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.
- dd) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 7 werden nach dem Wort „Anmeldeverfahren“ die Wörter „, spätestens nach fünf Jahren,“ eingefügt.
- ff) In der neuen Nummer 8 werden nach dem Wort „Anmeldeverfahren“ die Wörter „, spätestens nach fünf Jahren“ eingefügt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Eingangssatz werden die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „insbesondere der Schnittstellen“ durch die Wörter „der Schnittstelle“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- ,aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt; für juristische Personen gilt dies für die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Sachkundennachweis hat, oder“.
- b) In Buchstabe c werden in Satz 2 nach dem Wort „Geburtsdatum,“ die Wörter „Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland,“ eingefügt.
- c) In Buchstabe d werden die Doppelbuchstaben bb bis ee durch die folgenden Doppelbuchstaben bb bis gg ersetzt:
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
- cc) Die neue Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b wird das Wort „Gewerbebehörden“ durch die Wörter „für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe d wird aufgehoben.
- dd) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über die Unterrichtung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Gewerbetreibende und ihre Wachpersonen,“.
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- ff) In der neuen Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- gg) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:
- „7. Einzelheiten der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 10, auch in Verbindung mit Absatz 1a Satz 7, festlegen,
8. Einzelheiten zur örtlichen Zuständigkeit für den Vollzug regeln, insbesondere die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und erforderlichen Qualifikation.“
- d) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
- „f) In Absatz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder einer mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person“ eingefügt.“
- e) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

3. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 ,6. § 159 wird wie folgt gefasst:

„§ 159

Übergangsregelung zu § 34a

(1) Bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 ist § 34a Absatz 1 bis 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Gewerbetreibende sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 die in § 11b Absatz 2 Nummer 1, 10 und 11 aufgeführten Daten zu den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und zu den in § 11b Absatz 2 Nummer 3, 10 und 11 aufgeführten Daten zu Wachpersonen der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde über das Bewacherregister mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen, die ab dem 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 34a Absatz 1a Satz 4 beauftragt sind oder werden sollen, fragt die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 30. September 2019 eine Stellungnahme nach § 34a Absatz 1a Satz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 ab.“

Berlin, den 10. Oktober 2018

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Andreas Rimkus
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Rimkus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/3829** wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

§ 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung gibt vor, dass bis zum 31. Dezember 2018 ein Bewacherregister zu errichten ist, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Ziel des bundesweiten Registers ist es, den Vollzug des Bewachungsrechts zu verbessern. So soll die Regelabfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz, die ab dem 1. Januar 2019 bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewachungsgewerbetreibenden und Wachpersonen mit besonders sicherheitsrelevanten Aufgaben vorgeschrieben ist, über das Register erfolgen. Außerdem sollen die Industrie- und Handelskammern Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen elektronisch zum Abruf bereitstellen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es außerdem, die Errichtung des bundesweiten Bewacherregisters unter Berücksichtigung dieser Anforderungen umzusetzen und eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Registerbehörde sowie die Verarbeitung der für den Vollzug des Bewachungsrechts notwendigen personenbezogenen Daten im Register zu schaffen. Die Errichtung des Registers fördert zudem die Digitalisierung der Verwaltung und leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3829 in seiner 24. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3829 in seiner 22. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3829 in seiner 16. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/3829) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Referentenentwurf orientiert sich am Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln:

Managementregel 2 – Grundregel: Drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3829 in seiner 18. Sitzung am 10. Oktober 2018 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)133 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)133.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/3829 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die ein Anliegen der Länderaufgreift. Für den effektiven Vollzug des Bewachungsrechts ist entscheidend, dass auch Personen vom Register erfasst werden, die zur Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Die Speicherermächtigung zur Erfassung dieser Personengruppe war daher in § 11b Absatz 2 Nummer 1 GewO auch von Anfang an vorgesehen. Im Einleitungssatz wurde die Personengruppe aber versehentlich nicht aufgezählt und nun ergänzt.

Klarstellend sei auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anmeldung von Wachpersonen und zur Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen durch den Gewerbetreibenden über das Register und dem damit erforderlichen Hochladen einer Kopie des Ausweisdokuments über das Register das biometrische Foto nicht dauerhaft gespeichert wird. Es kann auf Wunsch der betreffenden Person z.B. auch abgedeckt werden. Sinn und Zweck der Ausweiskopie ist die Identifizierung und Authentifizierung der angemeldeten Person für die Prüfung durch die für den Vollzug des § 34a zuständige Behörde. Für den Vollzug vor Ort und damit eine längerfristige Speicherung sind nur die in § 11b Absatz 2 Nummer 1g) und Nummer 3 f) einzeln dargelegten Ausweisdaten (u. a. insbesondere die maschinenlesbare Zeile) relevant.

Zu Buchstabe b Buchstaben aa:

Mit dieser Änderung wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen, da die Angabe der Daten über das Register für die Prüfung der Zuverlässigkeit von mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen notwendig ist.

Zu Buchstabe b Buchstaben bb:

Mit dieser Änderung wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen. Unter den Begriff der „sonstigen Betriebsstätten“ fallen selbständige und unselbständige Zweigstellen.

Zu Buchstabe b Buchstaben cc:

Ein Anliegen der Länder wird aufgegriffen, da die Angabe der Daten über das Register für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen notwendig ist.

Zu Buchstabe b Buchstaben dd:

Zu Buchstaben aaa:

Es handelt sich um eine Klarstellung, da der Validierungscode nicht vom Deutschen industrie- und Handelskammertag e.V. generiert wird, sondern von der Industrie- und Handelskammer.

Zu Buchstaben bbb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Wortlaut wird angepasst an denjenigen des § 11a Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung.

Zu Buchstabe c:

Ein Anliegen des Bundesrates wird aufgegriffen.

Zu Buchstabe d Buchstaben aa und bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Für den Leser soll besser deutlich werden, dass Datenänderungen zum Gewerbetreibenden an die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde zu melden sind, Datenänderungen betreffend Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder eine Zweigniederlassung beauftragte Personen direkt elektronisch über das Bewacherregister.

Zu Buchstabe d Buchstaben cc:

Klarstellung, dass eine Abmeldung des Wachpersonals keine Datenänderung im Sinne des Satz 3 ist und mit einer anderen, einer sechswöchigen Frist, über das Bewacherregister mitzuteilen ist. Damit wird ein Anliegen der Bewachungsunternehmen aufgegriffen. Näheres zur An- und Abmeldung der Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder eine Zweigniederlassung beauftragte Personen regelt die Bewachungsverordnung.

Zu Buchstabe e:

Buchstaben aa:

Die Speicherdauer für versagte, zurückgenommene oder widerrufen Erlaubnisse im Register wird auf fünf Jahre begrenzt, da eine unbefristete Datenspeicherung datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet. Eine Datenverarbeitung darf im Sinne der Grundsätze der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung nur solange erfolgen, wie sie zur Erreichung des Datenverarbeitungszwecks notwendig ist (vgl. Artikel 5 Absatz 1 lit. c und e der Datenschutzgrundverordnung).

Buchstaben bb:

Die Daten über die Wohnorte der letzten fünf Jahre betreffend Wachpersonen und Betriebsleiter sollen bereits nach der Entscheidung über die Zuverlässigkeit gelöscht werden.

Buchstaben cc:

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4.

Buchstaben dd:

Die Speicherdauer für Datensätze zu Wachpersonen und für die Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragtes Personal wird von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Damit wird einem Anliegen der Wirtschaft und der Behörden entgegengekommen. Das Bewachungsgewerbe ist durch eine hohe Fluktuation und häufige Arbeitgeberwechsel beim Wachpersonal gekennzeichnet. Die Erweiterung der Speicherdauer auf ein Jahr gewährleistet, dass die Behörden bei Neuanmeldungen des Bewachungspersonals innerhalb eines Jahres die Daten nicht erneut in das Register eingeben und überprüfen müssen. Für die Unternehmen verkürzen sich die Bearbeitungszeiten und ggf. auch die Kosten für die Bearbeitung bei den Behörden.

Zu Buchstaben ee und ff:

Siehe die Begründung zu Buchstaben aa.

Zu Buchstabe f:

Buchstaben aa:

Ein Anliegen des Bundesrates wird aufgegriffen, der der Ansicht ist, dass die Registerverordnung nicht von der Bundesregierung erlassen werden muss. Es erscheint sachdienlich, wenn diese Verordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesinnen- und Bundesjustizministerium ergeht.

Buchstaben bb:

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und der Klarstellung, welche Schnittstellen durch Rechtsverordnung näher geregelt werden können.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a:

Die Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung setzt die Sachkunde des Gewerbetreibenden voraus. Es wird die Möglichkeit der Delegation auf Betriebsleiter und gesetzliche Vertreter eingeräumt.

Buchstabe b:

Es handelt sich hier um Daten, die typischerweise für die Identifizierung notwendig sind und auch im allgemeinen Rechtsverkehr zur Identifizierung genutzt werden. Sie werden bereits bei der Erstabfrage übermittelt. Notwendig sind diese zusätzlichen Daten u. a. bei ausländischen Vornamen, bei denen sich im Nachberichtsfall aus dem Vornamen das Geschlecht nicht eindeutig ergibt, aber auch bei der Identifizierung von Personen, bei denen die Namen im Nachberichtsfall nur phonetisch vorliegen. Die zusätzlichen Personenmerkmale ermöglichen hier eine eindeutigere und schnellere Zuordnung. Hierdurch kann der Verfassungsschutz seiner Aufgabe besser gerecht werden, Wachpersonal zeitgerecht und mit größerer Genauigkeit auf das Vorliegen verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse zu überprüfen.

Buchstabe c:

Mit Buchstaben dd (Ergänzung des § 34a Absatz 2 der Gewerbeordnung um eine neue Nummer 5) wird die bisher in § 34d Absatz 2 Nummer 3 d der Gewerbeordnung enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Mitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften präzisiert. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe d:

Mit der Erweiterung des Beschäftigungsverbots auf die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen, die diese Klarstellung für erforderlich halten. Beim Leitungspersonal handelt es sich ebenso wie beim Wachpersonal um Personal des Gewerbetreibenden, das bei Unzuverlässigkeit nicht eingesetzt werden darf. Um einem effektiven Vollzug des Bewachungsrechts gerecht zu werden, muss die für den Vollzug des § 34a zuständige Behörde gegenüber dem Gewerbetreibenden auch ein Beschäftigungsverbot in Bezug auf sein unzuverlässiges Leitungspersonal aussprechen können.

Buchstabe e:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung der Buchstabenreihenfolge.

Zu Nummer 3:

Absatz 1:

Das Bewacherregister wird erst ab dem 1. Juni 2019 funktionsfähig sein. Einige mit der Novellierung des Bewacherrechts im Jahr 2016 eingeführte Verbesserungen, insbesondere die Regelabfrage bei der Landesbehörde für Verfassungsschutz bei bestimmten Einsatzarten setzen das Funktionieren des Bewacherregisters voraus. Daher ist es erforderlich, die Anwendung dieser Vorschriften bis zum Funktionieren des Bewacherregisters hinauszuschieben.

Absatz 2:

Die Ergänzung nimmt ein Anliegen des Bundesrates auf. Die Erstbefüllung des Bewacherregisters mit Daten zu den Wachpersonen oder mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen kann nur unter Mitwirkung der Gewerbetreibenden erfolgen. Daher sollen diese verpflichtet werden, die Daten den zuständigen Behörden über das Register bis zum 30. Juni 2019 zur Verfügung zu stellen. Die Erstbefüllung des Registers läuft schrittweise ab. Damit den Gewerbetreibenden im Rahmen des Gesamtplans für die Erstbefüllung ausreichend Zeit bleibt die Daten zur Verfügung zu stellen, geht der ermittelte Endpunkt der Frist einen Monat über den Start des Registers hinaus. Die zuständigen Behörden werden die von den Gewerbetreibenden gelieferten Daten prüfen und nach einer Dublettenbereinigung im Register als geprüft freigeben. Aufgrund dieser Verpflichtung müssen 8 150 Unternehmer die Daten von bis zu 200 000 Wachpersonen sowie von Betriebsleitern, deren Zahl nicht bekannt ist, melden. Die meisten Daten dürften bei den Gewerbetreibenden bereits aus anderen Gründen (u. a. Meldung zur Sozialversicherung) vorhanden sein. Zu Einzelheiten des Ausweisdokuments (insbes. maschinenlesbare Zone) sind allerdings voraussichtlich Nachfragen bei den Betroffenen erforderlich. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 15 Minuten und Lohnkosten in Höhe von 38,90 Euro/Stunde beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand rund 2 000 000 Euro.

Absatz 3:

§ 34a Absatz 1a Satz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 der Gewerbeordnung sieht bei Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte oder Objekte bewachen, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, eine Regelabfrage bei der Landesbehörde für Verfassungsschutz vor. Diese Regelung, die auch auf die bereits in diesen Bereichen eingesetzten Wachpersonen anwendbar ist, sollte zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Anwendung dieser Vorschrift soll auf den 1. Juni 2019 verschoben werden (s. die Begründung zu Absatz 1). Da diese Abfrage auch für bereits tätige Wachpersonen durchzuführen ist, wenn nicht bereits im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eine Einzelabfrage erfolgt ist, ist mit einer hohen Zahl von Abfragen zu rechnen. Diese werden nicht sofort beantwortet werden können, insbesondere nicht, wenn Erkenntnisse vorliegen. Daher ist es angemessen, einen ausreichenden Übergangszeitraum einzuräumen. Durch die Einräumung einer Frist bis zum 30. September 2019, in welcher die zuständigen Behörden eine Stellungnahme über die Schnittstelle zum Verfassungsschutz angefragt haben soll, wissen auch die Gewerbetreibende möglichst schnell, ob sie diese Wachperson weiterhin in diesen sensiblen Bereichen einsetzen können.

Berlin, den 10. Oktober 2018

Andreas Rimkus
Berichterstatler